

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 7

Ausgabetag: 16. Juli 2015

41. Jahrgang

	INHALT	Seite
21.)	Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Schermbeck und (gleichzeitig) Aufhebung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes; <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	44
22.)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Wohnbebauung Landwehr“ der Gemeinde Schermbeck; <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB	51
23.)	Aufstellung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ der Gemeinde Schermbeck; <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB	54



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

21.) **Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Schermbeck und (gleichzeitig) Aufhebung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 beschlossen, den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und den Entwurf der Begründung und die (gleichzeitig) aufzuhebende 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der zeichnerische Entwurf und der Entwurf der Begründung (einschließlich der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen/Informationen) zum sachlichen Teilflächennutzungsplan liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

27. Juli 2015 bis 04. September 2015 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Am 21.08.2015 ist das Rathaus geschlossen und insofern eine Einsichtnahme nicht möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, welche umweltbezogenen Informationen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verfügbar sind:

Art der vorhandenen Stellungnahmen/ Informationen	Urheber	Themen
Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan (Punkte 8.3, 8.5 und 8.7)	Wolters Partner Architekten u. Stadtplaner GmbH	Altlasten und Kampfmittel, Emissionen (Lärm und optische Beeinträchtigungen durch Schattenwurf), Klimaschutz
Umweltberichte zur Aufhebung der 33. FNP Änderung und zum sachlichen Teilflächennutzungsplan als Bestandteil der Begründung (s. Punkte 9 und 10)	Wolters Partner Architekten u. Stadtplaner GmbH	Auswirkungen der dargestellten Konzentrationszonen auf die Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft- und Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter, mögliche Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern
Potenzialflächenanalyse/ Ökologische Ersteinschätzung (s. insbesondere Punkte 4 und 5)	Wolters Partner Architekten u. Stadtplaner GmbH	Verträglichkeit der ermittelten Potenzialflächen (Overbeck, Lühlerheim, Lichtenhagen u. Rüste) zu Schutzgebieten, insbesondere zu betroffenen Landschaftsschutzgebieten/ Artenschutz-Vorprüfung im Hinblick auf die Tierarten Vögel und Fledermäuse für den Bereich dieser Potenzialflächen

Artenschutzprüfung	ecoda Umweltgutachten GbR.	Avifaunistisches Fachgutachten zur Erfassung von Vögeln im Bereich der Konzentrationszone „Lühlerheim“
Artenschutzprüfung	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR.	Artenschutzprüfung im Bereich der Konzentrationszone „Rüste“ im Hinblick auf die Tierarten Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien
Artenschutzprüfung	Wolters Partner Architekten u. Stadtplaner GmbH	Artenschutz-Vorprüfung für die Übernahme der sog. „Altzonen“ im Hinblick auf die Tierarten Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien
FFH-Vorprüfung	ecoda Umweltgutachten GbR	FFH-Vorprüfung zu geplanten Windenergieanlagen im Bereich der Konzentrationszone „Rüste“ im Hinblick auf das in der Nähe befindliche FFH-Schutzgebiet „Lippeaue“
11 Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbescheinigung	Bürger/Bürgerinnen, Bürgerinitiativen Rüste u. Wachtenbrink	Flora und Fauna, Landschaft/Landschaftsbild, Klimaschutz, optisch bedrängende Wirkung, Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung, Emissionen (Lärm, Infraschall, nächtliche Beleuchtung, Schattenwurf, Elektrosmog)
4 Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung	Kreis Wesel, Bezirksregierung Düsseldorf, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Geologischer Dienst NRW	Eingriffsregelung (Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur u. Landschaft), Landschaftsplanung/Landschaftschutz, Artenschutz, Immissionsschutz, Wasserschutzgebiet, Wald, Bodenschutz

Gleichzeitig liegt im vorgenannten Zeitraum die aufzuhebende 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

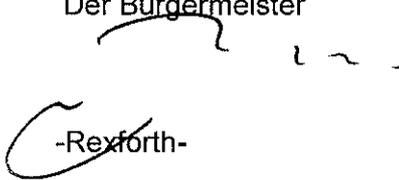
Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

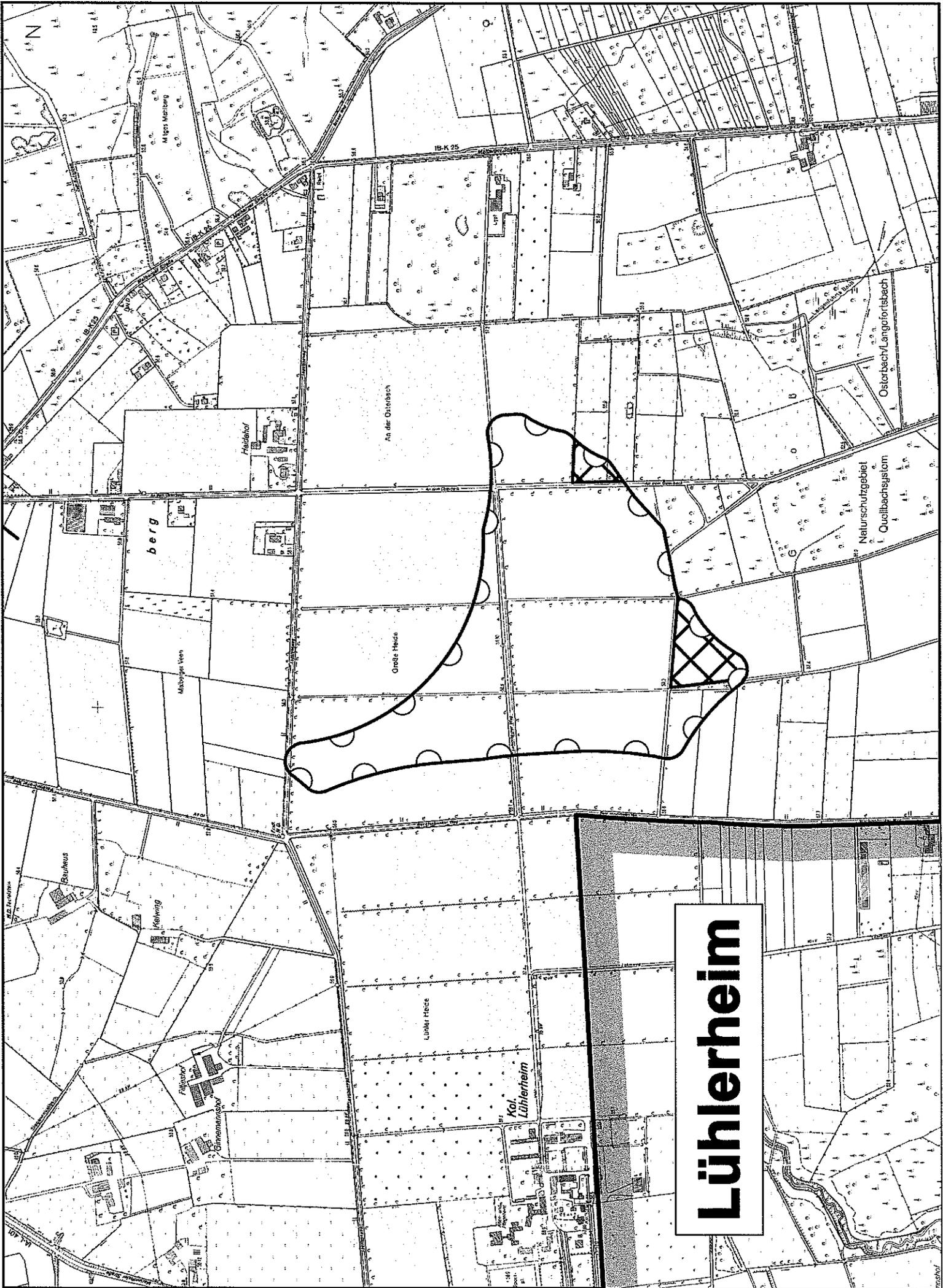
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst wegen der Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB das gesamte Gemeindegebiet Schermbeck. Die vorgesehenen Konzentrationszonen und die nicht mehr dargestellte Konzentrationszone können zusätzlich den beigefügten Karten entnommen werden.

46514 Schermbeck, 14.07.2015

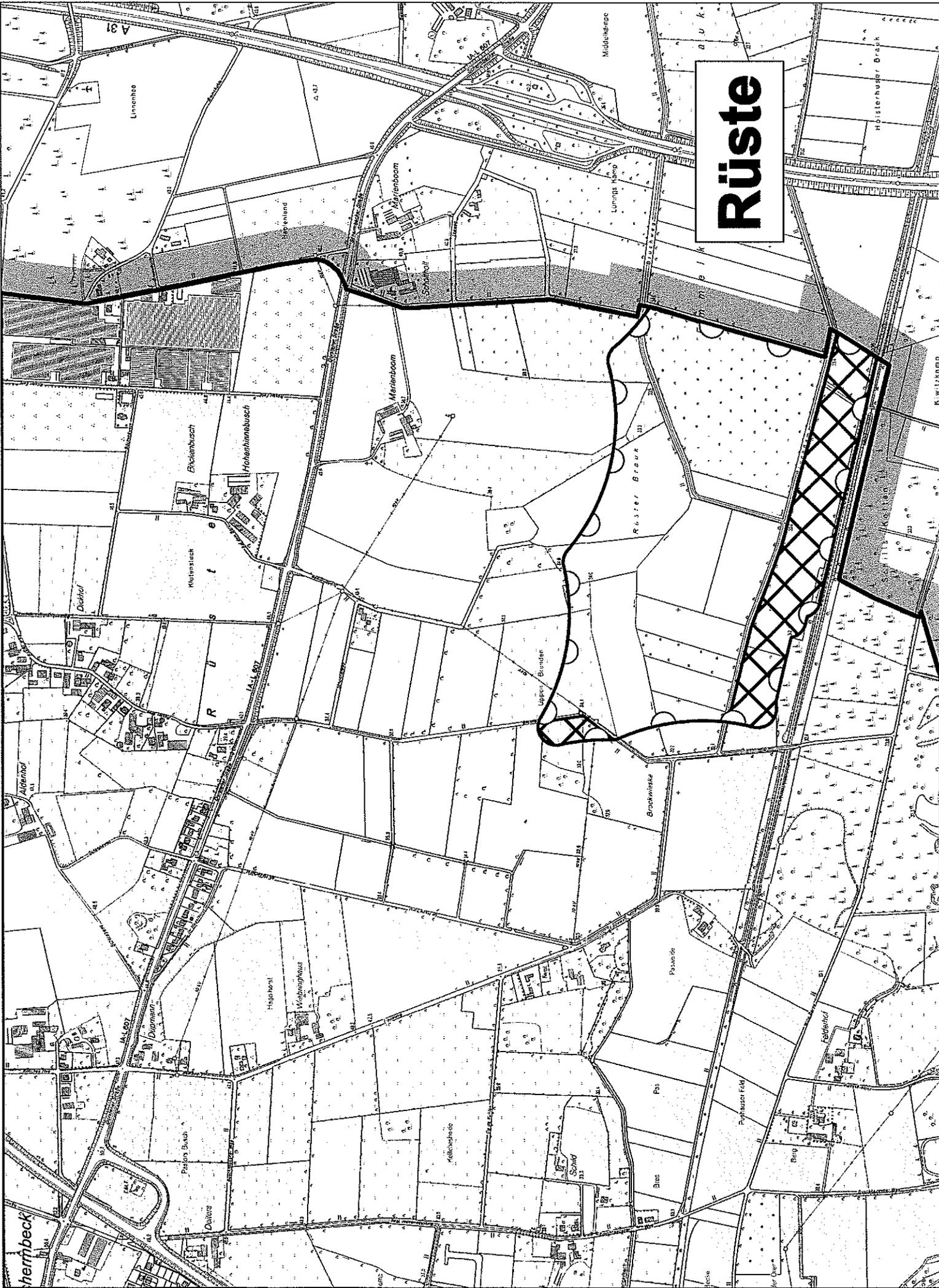
Der Bürgermeister


-Rexforth-



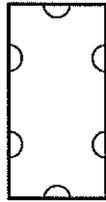
Lühlerheim

Rüste



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Geltungsbereich (Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes im Sinne von § 35 BauGB)



Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB



Nutzungseinschränkung aufgrund von Landschaftsschutz , s. textlicher Hinweis



Gemeindegrenze

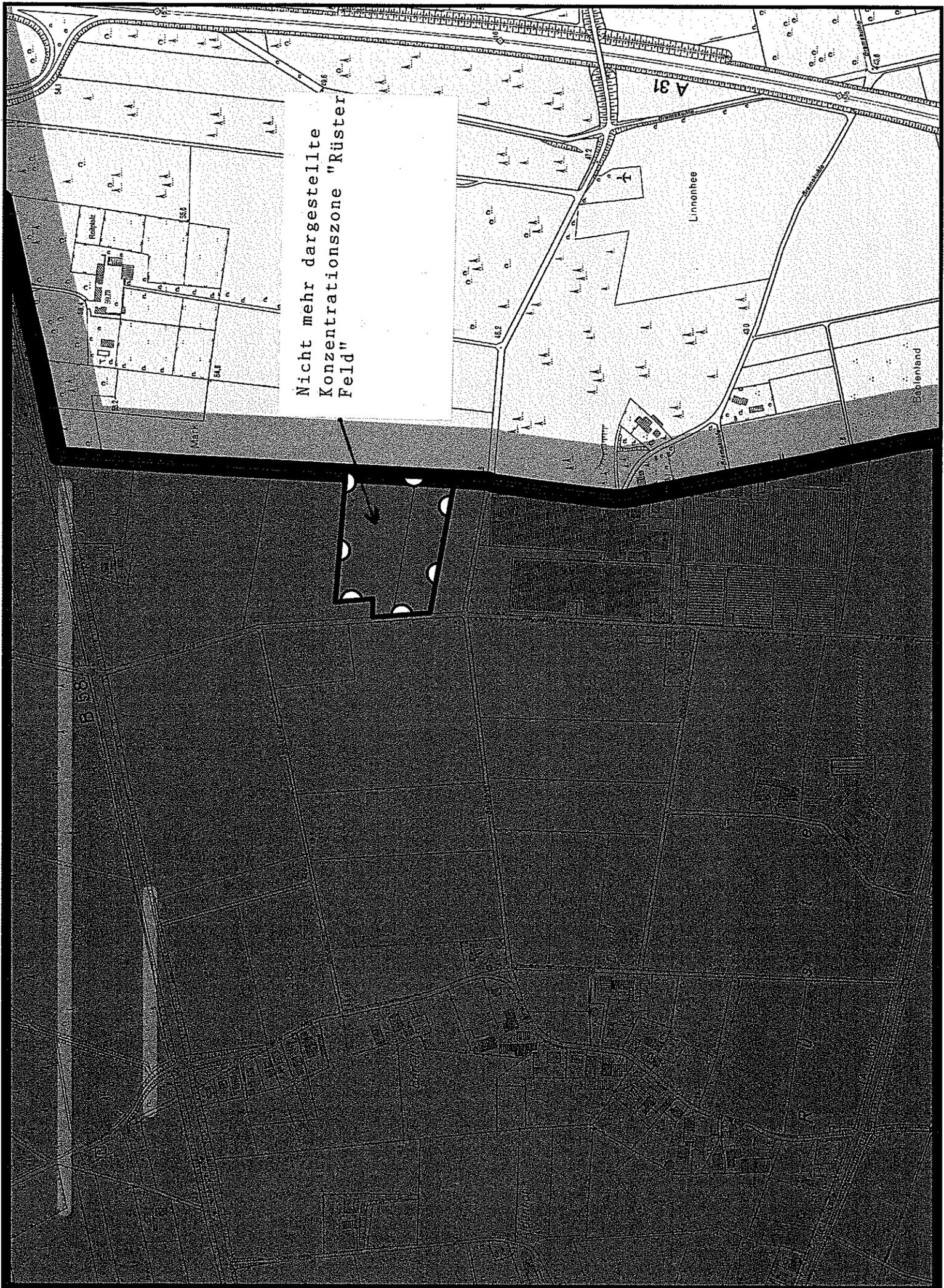
NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN



Richtfunktrasse



Vorhandene Windkraftanlage



Nicht mehr dargestellte
Konzentrationszone "Rüster
Feld"



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

22.)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Wohnbebauung Landwehr“ der Gemeinde Schermbeck;

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

b) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Wohnbebauung Landwehr“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der Sitzung am 18.06.2015 hat der Planungs- und Umweltausschuss außerdem beschlossen, den zeichnerischen Entwurf und den Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Wohnbebauung Landwehr“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Verwaltung öffentlich auszulegen.

Der zeichnerische Entwurf und der Entwurf der Begründung mit Anlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

27. Juli 2015 bis 28. August 2015 einschließlich

Im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Am 21.08.2015 ist das Rathaus der Gemeinde Schermbeck geschlossen und insofern eine Einsichtnahme nicht möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird hiermit bekanntgemacht, dass dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit während des gesamten Zeitraumes der öffentlichen Auslegung auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern kann. Der Bebauungsplanentwurf wird hierzu den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Wohnbebauung Landwehr“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 14.07.2015

Der Bürgermeister

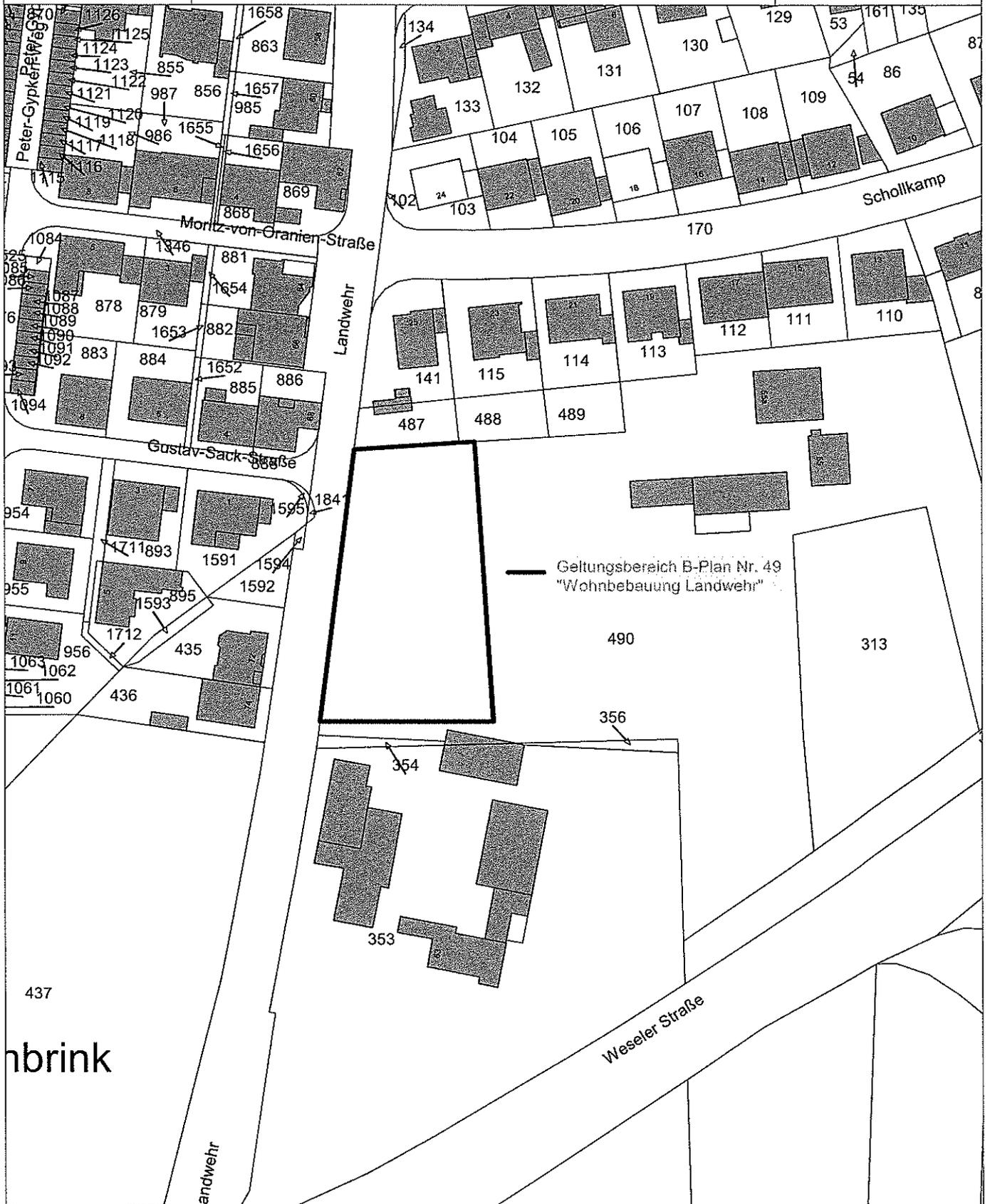


-Rexforth-

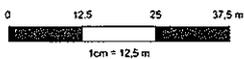


Schermbeck

Datum: 21.11.2013



M 1 : 1250



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -Nr. 7
der Gemeinde Schermbeck vom 16.07.2015,
S. 51





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 23) **Aufstellung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ der Gemeinde Schermbeck;**
hier: a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
b) **Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 die Aufstellung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. §§ 13, 13 a BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung wurde außerdem beschlossen, den zeichnerischen Entwurf und den Entwurf der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der zeichnerische Entwurf und der Entwurf der Begründung mit Anlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

27. Juli 2015 bis 28. August 2015 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Am 21.08.2015 ist das Rathaus geschlossen und demzufolge eine Einsichtnahme nicht möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

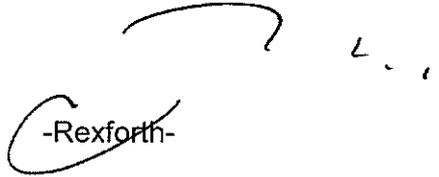
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird hiermit bekanntgemacht, dass diese Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

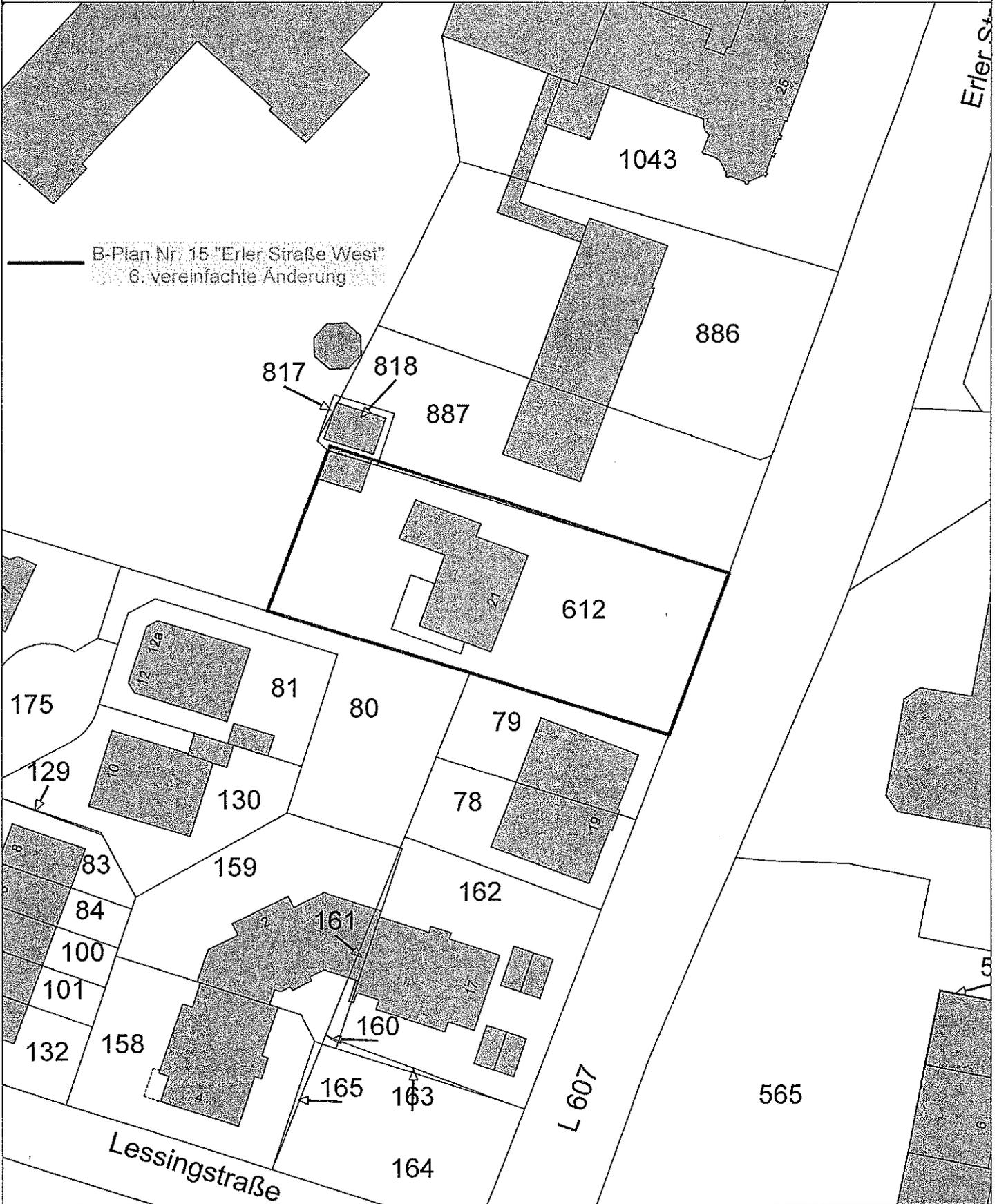
Der räumliche Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erlor Straße West“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 14.07.2015

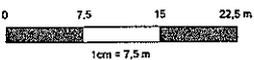
Der Bürgermeister



-Rexforth-



M 1 : 750



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 7
der Gemeinde Schermbeck vom 16.07.2015, S. 54

